

Richtlinien für die Erhebung von Kostenersätzen gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim

Der Gemeinderat hat am 12.11.2008 folgende Richtlinien für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

1. Kostenersatzfreiheit

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben, die ihr gemäß § 2 Abs. 1 FwG obliegen (z. B. Schadenfeuer, öffentliche Notstände, Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen), erfolgt kostenfrei, soweit nicht in Ziffer 2.1 dieser Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

2. Kostenersatzpflicht

- 2.1 Bei Einsätzen der Feuerwehr in den Fällen des § 2 Abs. 1 FwG wird Kostenersatz erhoben
- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- 2.2 Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (Kannaufgaben des § 2 Abs. 2 FwG wie z. B. Feuersicherheitsdienst) und bei Fehlalarmen (§ 36 Abs. 3 FwG) wird Kostenersatz erhoben
- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 - b) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, sofern nicht nach a) und b) Kostenersatz möglich ist,
 - d) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 2.3 Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

- 2.4 Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.5 Die bei einer Überlandhilfe entstandenen Kosten hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist (§ 27 Abs. 3 FwG).
Bei Überlandhilfe der Gemeinden/Städte des Landkreises Rastatt im Rahmen von Pflichtaufgaben nach § 2 FwG gilt eine besondere Regelung.

3. Höhe des Kostenersatzes

- 3.1. Die Kosten für Leistungen der Feuerwehr setzen sich zusammen aus
- a) Personalkosten
 - b) Fahrzeugkosten
 - c) Kosten für Geräte
 - d) Kosten für Verbrauchsmaterialien
 - e) Sonstige Kosten.

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich im Einzelnen aus dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Richtlinien ist.

- 3.2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.
Die erste Einsatzstunde wird als ganze Stunde abgerechnet. Weitere angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet.
- 3.3. Verbrauchsmaterialien sowie aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände (z. B. Schläuche) und Schutzkleidung werden mit einem Aufschlag von 10 % der Ersatzkosten berechnet. Des weiteren werden angefallene Entsorgungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 3.4. Die Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, werden im Einzelfall festgesetzt.
- 3.5. Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich zu erstatten.

4. Entstehung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Erbringung der Leistung der Feuerwehr. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim gemäß § 36 FwG Baden-Württemberg vom 10.02.1987“ vom 01.07.1992 sowie deren Änderung vom 01.04.2000 außer Kraft.

Sinzheim, 12.11.2008

M e t z n e r
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

zu den Richtlinien für die Erhebung von Kostenersätzen gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim

1. Personalkosten

- | | |
|--|------|
| a) je eingesetztem Mitglied der Feuerwehr je Stunde | 20 € |
| b) je in Bereitschaft stehendem Mitglied der Feuerwehr | 10 € |

2. Fahrzeugkosten

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 2.6 Einsatzleitfahrzeuge | |
| - Kommandowagen (Kdow) | 25 €/Stunde |
| - Einsatzleitwagen (ELW-1) | 40 €/Stunde |
| 2.2. Löschfahrzeuge | |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 50 €/Stunde |
| - Löschgruppenfahrzeuge | |
| LF 8 | 70 €/Stunde |
| LF 16 | 90 €/Stunde |
| HLF | 100 €/Stunde |
| 2.3. Rüst- und Gerätewagen | |
| - Rüstwagen RW 1 | 80 €/Stunde |
| - Gerätewagen – Transport (GW-T) | 40 €/Stunde |
| 2.4. Hubrettungsfahrzeuge | |
| - Drehleiter (DLK) | 160 €/Stunde |

In den Fahrzeugkosten sind die kalkulatorischen Kosten, die Betriebs- und Bereitstellungskosten sowie die Benutzung der den Fahrzeug zugehörigen Geräte sowie fest eingebauten Ausrüstungsgegenstände enthalten.

3. Geräte

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) Wassersauger | 25 €/Stunde |
| b) Tauchpumpe | 25 €/Stunde |
| c) Motorsäge | 10 €/Stunde |
| d) je Atemschutzgerät | 50 €/Einsatz |

4. Feuersicherheitsdienst

- | | |
|--|------|
| Personalkosten je Mitglied der Feuerwehr je Stunde | 15 € |
|--|------|

6. Fehlalarm

Bei mutwilliger Alarmierung, einem technischen Fehlalarm oder Täuschungsalarm erfolgt eine Berechnung nach Personal- und Fahrzeugaufwand gemäß Nr. 1 und 2.